Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack

Beschluss

X	
öffentlich	nichtöffentlich

Beschluss-Nr.
0025/20

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Hauptausschuss							
Stadtverordnetenvers	**16.06.2020**	**11**	**16**	**5**	**9**	**2**	**17**

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Kontinuität und Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung während der Notlage nach BbgKomNotG unter Anwendung der BbgKomNotV

Beschluss:

Vgl. anliegenden Beschlussantrag des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der von weiteren Mitgliedern der Svv getragen wird.

I. Sachdarstellung:

Das notwendige Quorum für die Aufnahme eines Beschlussantrages als TOP ist erreicht.

II. Lösung:

X

III. Alternativen:

X

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Beschluss der Svv vom 21.04.2020 zum TOP 14
Hauptausschussbeschluss Nr. 0020/20 vom 28.05.2020

Christoph Köpernick
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

Christian Pust
Amtsdirektor

Anlage
Beschlussantrag

Stadt Friesack

Stadtverordnetenversammlung

SVV Friesack · Marktstraße 22 · 14662 Friesack

Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack

Antragsteller:

- Axel Himburg (SPD)
- Andreas Karle (WG Bauern)
- Fraktion WG BFF, vertreten durch Dagmar Möller

Entwurfsgeber: Christoph Köpernick

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		SVV-2020-06-16-0025/20	04.06.2020

BESCHLUSSANTRAG – Kontinuität und Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung während der Notlage nach BbgKomNotG unter Anwendung der BbgKomNotV

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) Friesack möge beschließen:

1. Sobald die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 im Landkreis Havelland innerhalb einer Woche die Schwelle von 35 pro 100.000 Einwohnern erreicht oder keine zumutbare Räumlichkeit[1] zur Verfügung steht, soll die Stadtverordnetenversammlung – für die Zeit der Notlage nach § 1 BbgKomNotG, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten der BbgKomNotV – von den Bestimmungen in § 36 (1) BbgKVerf, der Pflicht Sitzungen als Präsenzsitzungen durchzuführen, abweichen.
2. Eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss nach § 2 BbgKomNotV findet nicht statt – dies ist nach einer Beratung der SVV am 21.04.2020 nicht gewollt.
3. Zukünftige Sitzungen sollen während der Notlage, sofern eine der Bedingungen aus 1. erfüllt ist, als Videositzung nach § 6 BbgKomNotV oder hilfsweise als Audiositzung nach § 7 BbgKomNotV einberufen werden. Hat eine Ladung bereits stattgefunden und tritt eine Bedingung nach 1. ein, so hat der Vorsitzende die Ladung zur

[1] Raumtemperatur in Anlehnung an die Technischen Regeln für Arbeitsstätten. Mindesttemperatur: +20 °C (Quelle: 4.2 (2) Tabelle 1 ASR A3.5). Maximaltemperatur: +26 °C, jedoch zunächst Maßnahmen bei Außenlufttemperatur über +26 °C (Quelle: 4.2 (3) ASR A3.5). Belüftung in Anlehnung an Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen (BGHM). Fläche pro Person: Kein allgemeingültiger Referenzwert bekannt. Die Untergrenze liefert der Mindestabstand von 2 Metern – unter der Annahme, dass die Person selbst 1 qm Fläche beansprucht – 9 qm pro Person. Da Gänge und Eingangsbereich zu berücksichtigen sind, sollte man sich im Zweifel der Daumenregel aus Supermärkten (20 qm pro Person) nähern. Dauer und Belüftung spielen eine Rolle. Neue Richtlinien und wissenschaftliche Erkenntnisse sollen in die Bewertung der „Zumutbarkeit“ einfließen. Die Bewertung soll vom Vorsitzenden vor Ladung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden.

Präsenzsitzung zurückzuziehen und zur Videositzung nach § 6 BbgKomNotV oder hilfsweise zur Audiositzung nach § 7 BbgKomNotV zu laden.

4. Der Vorsitzende wird angewiesen, im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor eine technische und organisatorische Lösung zur vorrangigen Durchführung von Videositzungen nach § 6 BbgKomNotV zu finden und diese für zukünftige Sitzungen anzuwenden.
5. Der Vorsitzende wird angewiesen, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Abgeordneten und die Verwaltung bei der erfolgreichen Vorbereitung von Videositzungen zu unterstützen – insbesondere durch Hinweise zu passender Hard- und Software sowie vorhergehenden Testanrufe in Kleingruppen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, erstmaligen Anträgen von Abgeordneten auf einen Zuschuss zur Beschaffung digitaler Endgeräte zwecks Teilnahme an Sitzungen nach § 6 BbgKomNotV bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Abgeordneten zu entsprechen. Dafür sind die Mittel aus Sachkonto 542100 in Produkt 11.1.00.01 zu verwenden. Die Anträge sind in Textform einzureichen und in einfacher Weise zu begründen. Drohen die beschlossenen Haushaltsmittel unter Prognose der Entschädigungssatzung vorzeitig erschöpft zu werden, so bringt die Verwaltung einen Beschlussantrag zur nächsten Sitzung ein oder wird im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zur Beschlussfassung aufrufen.
7. Vorsitzender, Verwaltung und Abgeordnete tragen, unter Rückgriff auf Punkt 5 und 6, jeweils für sich eigenverantwortlich dafür Sorge die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen, welche sich in ihrem Einflussbereich befinden, zu schaffen und zu sichern, um sich in eine Sitzung einwählen und kontinuierlich teilnehmen zu können.
8. Dem Vorsitzenden werden etwaige Kosten, durch die Nutzung von Drittanbieterdiensten im Zusammenhang mit Sitzungen nach §§ 6 oder 7 BbgKomNotV, über seine Verfügungsmittel (Sachkonto 549100 in Produkt 11.1.00.01) erstattet. Die Verwaltung wird beauftragt dies bei entsprechenden Nachweisen zu genehmigen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Vorsitzenden, während einer Sitzung nach §§ 6 oder 7 BbgKomNotV, eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen, damit der Grundsatz der Öffentlichkeit nach § 9 (2) BbgKomNotV und die Einwohnerfragestunde nach § 4 (1) 1. Hauptsatzung der Stadt Friesack gewährleisten werden.
10. Der Vorsitzende hat während dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung sicherzustellen, dass sich im öffentlich zugänglichen Raum nach Punkt 9 keine unberechtigten Personen aufhalten oder in räumlicher Nähe sind, welche mithören oder zusehen könnten.
11. Auch bei Sitzungen nach §§ 6 oder 7 BbgKomNotV findet keine Aufzeichnung oder Liveübertragung für das öffentliche Internet statt.

12. Die Verwaltung wird nach § 12 BbgKomNotV beauftragt, die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen.
13. Die Abgeordneten werden, soweit dies in ihrem technischen und organisatorischen Einflussbereich liegt, angewiesen die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf auch während der Teilnahme an Sitzungen nach §§ 6 oder 7 BbgKomNotV sowie beim schriftlichen Umlaufverfahren nach § 8 BbgKomNotV einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den nichtöffentlichen Sitzungsteil.
14. Dem Amtsdirektor wird erlaubt, bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen nach §§ 6 und 7 BbgKomNotV, Mitarbeitern der Amtsverwaltung oder Dritten, die nicht sicht- oder hörbare Anwesenheit zu gestatten, um deren Persönlichkeitsrechte zu wahren. Damit soll er Rückfragen von Einwohnern oder Abgeordneten unter Rückgriff auf sachkundige Personen beantworten können.
15. Speicherungen, welche über flüchtige und durch die Technik naturgemäß notwendige Zwischenspeicherungen beim Streaming hinaus gehen, sind auch bei Sitzungen nach §§ 6 und 7 BbgKomNotV verboten. Dies gilt insbesondere für den Vorsitzenden, die Verwaltung, die Abgeordneten und die Öffentlichkeit.
16. Der Vorsitzende soll für Präsenzsitzungen in geschlossenen Räumen einen dringenden Appell an die Abgeordneten richten, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 SARS-CoV-2-EindV zu tragen. Es wird aber keine Stigmatisierung Einzelner geben, wenn eine kleine Zahl von Abgeordneten keine Maske trägt. Für Einwohner gilt jedoch eine Maskenpflicht nach § 4 SARS-CoV-2-EindV.

I. Sachdarstellung:

Der brandenburgische Landtag hat aufgrund der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 am 15.04.2020 eine landesweite außergewöhnliche Notlage festgestellt (BbgKomNotG)[2] und erlaubt seit dem 18.04.2020 alternative Sitzungsformen (BbgKomNotV)[3].

Der Gemeindevertretung stehen in der Notlage die Möglichkeiten der §§ 5 bis 7 Notlagenverordnung (BbgKomNotV) zur Durchführung von Sitzungen zur Verfügung.

Die ordnungsgemäße Durchführung einer Präsenzsitzung in einem geschlossenen Raum ohne passende Belüftung und Maskenpflicht ist derzeit nicht möglich.

Begründung: Unter den Mandatsträgern befinden sich altersbedingte Risikopersonen. Dasselbe kann für Einwohner gelten, welche dem öffentlichen Sitzungsteil folgen und Einwohnerfragen stellen möchten. Gemäß RKI können SARS-CoV-2-Viren grundsätzlich

[2] https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkomnotg
[3] https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgkomnotv

über Aerosole übertragen werden.[4] Ein führender Virologe geht davon aus, dass fast die Hälfte von Übertragungen durch Aerosole stattfindet.[5] Der Vorsitzende versteht es so, dass Abstandsregeln in geschlossenen Räumen nicht, insbesondere nicht bei mehrstündigen Sitzungen, ausreichend sind. Er nimmt an, dass die Virenkonzentration in der Raumluft mit zunehmender Zahl von Personen und Sitzungsdauer steigen kann und sich damit das Ansteckungsrisiko vergrößert. Aufgrund einer mehrtägigen Inkubationszeit und auch vollständig symptomlosen Verläufen, besteht ein höheres Risiko einer unbemerkten Infektion und folglich Weitergabe des Virus. Während es bei jungen Menschen ohne Vorerkrankungen meist zu leichten Verläufen kommt, so kam es bereits bei Personen höheren Alters oder mit Vorerkrankungen zu schweren Verläufen oder Todesfällen. Der Vorsitzende sieht es als seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass von einer Sitzung keine neuartigen Gesundheitsrisiken ausgehen und die Gesundheit aller Teilnehmer, inklusive seiner selbst, erhalten bleibt.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Landkreis Havelland am 11.05.2020 und der Amtsärztin am 13.05.2020 konnten dem Vorsitzenden keine Argumente oder Quellen geliefert werden, welche seine Annahmen widerlegen.

Die momentane Eintrittswahrscheinlichkeit ist auf Grundlage der derzeitigen Zahl von bestätigten Neuinfektionen im Landkreis Havelland gering,[6] doch die Auswirkungen bewertet der Vorsitzende als stark für die Gesundheit aller Teilnehmer, aber auch die dauerhafte Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung. Inwieweit die Zahl von bestätigten Neuinfektionen kurzfristig wieder zunehmen kann, ist ungewiss. Es besteht eine Wahrscheinlichkeit, dass sich bei einem nachträglich festgestellten Infektionsfall eines Teilnehmers, dann alle Teilnehmer in häusliche Absonderung begeben müssen.[7] Dieses Risiko besteht mit jeder Sitzung erneut. Zumindest in Hinblick auf die SVV, wie in der Sitzung am 21.04.2020 diskutiert, möchten die Abgeordneten keine Absprachen (Pairing) treffen; alle möchten ihr aktives Teilnahmerecht wahrnehmen. Im Falle von Infektion oder häuslicher Absonderung würde es somit an Stellvertretern der Gemeindevertretung mangeln. Damit würde die Gemeindevertretung handlungsunfähig werden.

Besonders in dieser noch zeitlich unbestimmten Pandemie und der damit einhergehenden Krise, braucht es dauerhaft eine handlungsfähige Gemeindevertretung – nicht nur um

---

4 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText1 Stand 07.05.2020

5 https://www.ndr.de/nachrichten/info/podcast4684.html

6 https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/presse/pressemitteilungen/detail/~14-05-2020-aktuelle-fallzahlen-covid-19-in-brandenburg-14-05-2020

7 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3 „Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind“ (Kategorie I).

Beschlussvorlagen der Verwaltung zu beraten und zu beschließen, sondern auch um eigene Beschlussvorlagen, Beratungsgegenstände und Anfragen einbringen und klären zu können.

Bei Handlungsunfähigkeit der Gemeindevertretung würde § 58 BbgKVerf (Eilentscheidung) keinen adäquaten Ersatz darstellen. Es wurde kürzlich beim Thema „KiTa-Elternbeiträgen“ gemerkt, dass dort zwar ein Interesse der Einwohner und Gemeindevertreter vorliegen, aber die Auslegung von „Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde“ diametral ausgelegt werden, kann.[8]

Der Vorsitzende geht davon aus, dass eine Ansteckung über Aerosole in geschlossenen Räumen durch intensive Belüftung und das konsequente Tragen von Alltagsmasken aller Teilnehmer deutlich reduziert werden könnte. Der Gemeinde mangelt es an einem Raum mit passender Größe und Belüftung, welcher nicht andere Risiken birgt (Zugluft, fehlende Heizung, Akustik).

Eine Maskenpflicht für die Abgeordneten möchte der Vorsitzende aus Rücksicht auf persönliche Präferenzen der Abgeordneten, sowie aufgrund rechtlicher Unsicherheiten, weder anordnen noch durchsetzen. In der SVV-Sitzung am 21.04.2020 wurde, trotz eindringlichem Appell des Vorsitzenden, offensichtlich, dass ¾ der Abgeordneten während einer Sitzung keine Alltagsmasken tragen möchten.[9] In Neuruppin hatte der dortige Vorsitzende der SVV am 27.04.2020 eine Maskenpflicht angeordnet und eine Abgeordnete des Raumes verwiesen; dies führte in Folge zu einer noch laufenden rechtlichen Auseinandersetzung.[10]

Die ordnungsgemäße Durchführung einer Präsenzsitzung unter freiem Himmel nach § 5 Satz 2 BbgKomNotV ist derzeit nicht möglich.

Begründung: Zwar stünde der Gemeinde die Fläche der Freilichtbühne zur Verfügung, jedoch macht mindestens die Abhängigkeit von Witterungsbedingungen eine Planbarkeit unmöglich. Weiterhin ist ungeklärt wie die Nichtöffentlichkeit im nichtöffentlichen Sitzungsteil garantiert werden könnte. Die Schaffung von Überdachung als Witterungsschutz, sowie einem Sichtschutz, der notwendigen Sitzgelegenheiten nebst Technik, würde zu vermutlich unverhältnismäßigen Kosten für die Gemeinde führen.

Nach der Rangfolge der alternativen Sitzungsformen aus der Notlagenverordnung, ist daher zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung als Videositzung nach § 6 BbgKomNotV möglich ist. Der Vorsitzende hält dies derzeit für wahrscheinlich.

[8] https://friesack.mit.vision/f/kitaschliessung/#post-984
[9] https://www.facebook.com/koepernick.friesack/posts/999606450434042
[10] https://www.maz-online.de/Lokales/Ostprignitz-Ruppin/Neuruppin/Kreis-prueft-Beschwerde-zur-Neuruppiner-Maskenpflicht

Begründung: In der SVV-Sitzung am 21.04.2020 fand eine ausführliche Beratung auf Grundlage eines entsprechenden Beschlussentwurfes statt.[11] Der Beschluss wurde zwar mehrheitlich abgelehnt, jedoch wurde der Vorsitzende zur Durchführung eines technischen und organisatorischen Tests für Videositzungen beauftragt.

Die Hauptgründe für die Ablehnung des Beschlusses, waren fehlende Belege für den Verdacht der Übertragung über Aerosole in der Raumluft, sowie rechtliche Unsicherheiten zur Entscheidungsbefugnis des Vorsitzenden bei der angemessenen Wahl alternativer Sitzungsformen.

Der Übertragungsweg „Aerosole“ wurde am 07.05.2020 vom RKI im Steckbrief aktualisiert.[12] Rechtliche Unsicherheiten sind in der Art aufgeklärt, dass es am 24.04.2020 ein Rundschreiben des MIK[13], sowie am 04.05.2020 eine Klarstellung der Kommunalaufsicht Landkreis Havelland gab. Daraus geht hervor, dass der Vorsitzende für eine erste Sitzung nach Notlagenverordnung die Möglichkeiten der Notlagenverordnung nutzen kann. In dieser ersten Sitzung muss es dann jedoch zu einem mehrheitlichen Beschluss kommen, welche alternativen Sitzungsformen für zukünftige Sitzungen genutzt werden dürfen. Diese Weisung soll den Vorsitzenden für zukünftige Sitzungen einschränken. Kommt die Gemeindevertretung zu dem Schluss, dass eine ordnungsgemäße Durchführung von Sitzungen selbst durch alternative Sitzungsformen nach §§ 5 bis 7 BbgKomNotV nicht möglich ist, so besteht für die SVV die Möglichkeit nach § 2 (2) BbgKomNotV Kompetenzen auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Der beauftragte technische und organisatorische Test wurde inzwischen durchgeführt. Zunächst hatten alle Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder in Kleingruppen eigene Tests durchgeführt. Am 12.05.2020 kam es zu einem Test mit bis zu 14 Teilnehmern, inkl. der Rollen Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Protokollführer. Bei einem fiktiven Tagesordnungspunkt wurden Beratung und Beschlussfassung simuliert. Die wichtigsten Erkenntnisse sind öffentlich dokumentiert.[14] Auf Grundlage der Ergebnisse hält der Vorsitzende die technische und organisatorische Durchführung von Videositzungen für wahrscheinlich.

Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat – auf Grundlage der in der Ladung zur Sitzung für den 26.05.2020 dokumentierten Prüfung, Quellen und Begründung – nach pflichtgemäßem Ermessen für die Gemeindevertretung die Entscheidung getroffen, dass die erste Sitzung des Hauptausschusses unter Anwendung der Notlagenverordnung als

[11] https://friesack.mit.vision/f/sars-cov-2-kontinuitaet-und-handlungsfaehigkeit-der-svv/answer/1004/#/comment/668
[12] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html
[13] https://www.brandenburg.de/sixcms/media.php/1065/Rundschreiben%20MIK%20zur%20Kommunalen%20Notlageverordnung.pdf
[14] https://friesack.mit.vision/f/sars-cov-2-kontinuitaet-und-handlungsfaehigkeit-der-svv/#post-1015

Videositzung nach § 6 BbgKomNotV einberufen wird. In die Tagesordnung wurde wiederum dieser Beschlussentwurf aufgenommen, damit die Mitglieder des Hauptausschusses mehrheitlich entscheiden können, welche alternativen Sitzungsformen für zukünftige Sitzungen genutzt werden dürfen.

Die Nutzung der Möglichkeiten nach BbgKomNotV soll die Gesundheit aller Teilnehmer, sowie die Kontinuität und Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung dauerhaft sichern.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.05.2020 haben Vorsitzender und Mitglieder des Hauptausschusses folgende einvernehmliche Lösung gefunden, welche in die nun vorgelegte 3. Version der Beschlussvorlage eingearbeitet wurde:

Springt unsere Corona-Ampel auf Rot, machen wir automatisch Videositzungen – im Zweifel muss der Vorsitzende eine bereits erfolgte Ladung zur Präsenzsitzung dann kurzfristig zurücknehmen und auf Video umschwenken. Solange die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Havelland innerhalb einer Woche unter der Schwelle von 35 pro 100.000 Einwohnern liegt, treffen wir uns in einem neuen Raum – mit Querlüftung, viel Abstand und Masken.

Eine Maskenpflicht ordnet der Vorsitzende, aus Rücksicht auf persönliche Präferenzen und gesundheitliche Umstände einzelner Abgeordnete, sowie aufgrund rechtlicher Unsicherheiten, nicht an. Es bleibt beim dringenden Appell. Es wird aber keine Stigmatisierung Einzelner geben, wenn eine kleine Zahl von Abgeordneten keine Maske trägt. Für Einwohner gilt jedoch eine Maskenpflicht. Mit „Masken“ ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 SARS-CoV-2-EindV gemeint.

Der neue Raum: Die „Kulturscheune“. Das ist die Halle zwischen Freilichtbühne und FKC Vereinsheim. Der Raum ist nach einhelliger Meinung auch für SVV-Sitzungen ausreichend groß und erlaubt ein Querlüften. Während einer Sitzung werden alle Fenster geöffnet.

Tische und Stühle werden von der Amtsverwaltung gestellt und sollen in der Kulturscheune verbleiben, damit man nicht immer – wie bei der Feuerwehr – umräumen muss. Beamer und Projektionsfläche werden ebenso von der Amtsverwaltung gestellt.

Die Beschaffenheit der Fensteröffnungen sollte die ordnungsgemäße Durchführung einer Sitzung, im Gegensatz zu den Toren bei der Feuerwehrhalle, zumindest bei leichtem Regen oder Wind nicht besonders einschränken, sowie die Nichtöffentlichkeit für gleichlautenden Sitzungsteil erlauben. Für die Zeit bis Herbst könnte das eine gangbare Lösung sein.

Die Akustik in diesem Raum ist vermutlich „gut“. Wer sich aufgrund der Abstände kein Gehör verschaffen kann, soll aufstehen und in die Mitte des Raumes hervortreten. Mikrofone und Lautsprecher sind derzeit nicht vorhanden und das wäre mit Aufwand verbunden; jedoch notfalls lösbar.

Die Heizung funktioniert nicht. Das könnte erst zum Problem werden, wenn uns SARS-CoV-2 auch noch im Winter beschäftigen wird. Bis dahin wird um witterungsangepasste Kleidung gebeten. Toiletten sind vorhanden.

II. Lösung:

Beschluss.

III. Alternativen:

1. Präsenzsitzungen nach § 36 (1) BbgKVerf mit folgenden Risiken: Mangel an Stellvertretern, Infektionsrisiko während einer Sitzung und Beschneidung der Rechte der Gemeindevertreter. Es ist fraglich ob Vorsitzender oder Abgeordnete unter bekannten Gesundheitsrisiken zur Leitung bzw. Teilnahme gezwungen werden könnten. Hier kann es einen Konflikt zwischen §§ 30 und 31 BbgKVerf (Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter) geben.
2. Präsenzsitzungen nach § 5 Satz 2 BbgKomNotV durch Schaffung einer Infrastruktur. Vermutlich unverhältnismäßige Kosten.
3. Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss nach § 2 BbgKomNotV. Dies würde mit veränderten Mehrheitsverhältnissen und der Benachteiligung von fraktionslosen Abgeordneten einhergehen.
4. Aussetzung der Sitzungen bis zum Ende der Notlage und nur noch Entscheidungen zur „Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde“ nach § 58 BbgKVerf (Eilentscheidung). Das wäre kein adäquater Ersatz und eine pauschale Aussetzung von Sitzungen ist rechtlich nicht zulässig. BbgKomNotV bietet den notwendigen Handlungsspielraum, um Konflikte zu vermeiden.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

SVV der Stadt Friesack.

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Negativbeschluss der SVV vom 21.04.2020 zu Beschlussvorlage Nr. 0014/20. Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde die Beschlussvorlage 0014/20 aktualisiert und wurde als 0020/20 in die Sitzung des Hauptausschusses am 26.05.2020 eingebracht.

Negativbeschluss des Hauptausschusses vom 26.05.2020 zu Beschlussvorlage Nr. 0020/20. Aufgrund neuer Erkenntnisse wurde die Beschlussvorlage 0020/20 aktualisiert und wird in die Sitzung der SVV am 16.06.2020 eingebracht.